SYNOPSIS GGR-Vorlage Nr. 2496.1

## Teilrevision der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug (GSO)

Geltende Fassung	Ergebnis der 1. Lesung vom 18. September 2018	Anträge des Büros vom 25. Oktober 2018 für die 2. Lesung
§ 5	§ 5	
Eides- und Gelöbnisformel	Eides- und Gelöbnisformel	
<sup>1</sup> Die von der Stadtschreiberin zu verlesende	<sup>1</sup> Die von der Stadtschreiberin zu verlesende	
Eidesformel lautet:	Eidesformel lautet:	
«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze	"Ich schwöre, die Verfassung und die Gesetze treu	
treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht ge-	und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu	
nau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Ge-	achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu	
meinde zu fördern und allen Schaden abzuwen-	fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte	
den, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen	der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt al-	
und überhaupt allen meinen Amtspflichten so	len meinen Amtspflichten so nachzukommen, dass	
nachzukommen, dass ich es vor Gott verantwor-	ich es vor Gott verantworten kann."	
ten kann.»		
<sup>2</sup> Die von der Stadtschreiberin zu verlesende	<sup>2</sup> Die von der Stadtschreiberin zu verlesende Ge-	
Gelöbnisformel lautet:	löbnisformel lautet:	
«Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze	"Ich gelobe, die Verfassung und die Gesetze treu	
treu und wahr zu halten, das Gemeinderecht ge-	und wahr zu halten, das Gemeinderecht genau zu	
nau zu achten, den Nutzen und die Ehre der Ge-	achten, den Nutzen und die Ehre der Stadt Zug zu	
meinde zu fördern und allen Schaden abzuwen-	fördern und allen Schaden abzuwenden, die Rechte	
den, die Rechte der Bewohnerinnen zu schützen	der Bewohnerinnen zu schützen und überhaupt al-	
und überhaupt allen meinen Amtspflichten ge-	len meinen Amtspflichten gewissenhaft nachzu-	
wissenhaft nachzukommen.»	kommen."	
<sup>3</sup> Wer den Eid leistet, spricht stehend die	<sup>3</sup> Wer den Eid leistet, spricht die Worte: "Ich	
Worte: «Ich schwöre es»; wer das Gelöbnis ab-	schwöre es"; wer das Gelöbnis ablegt, spricht die	
legt, spricht stehend die Worte: «Ich gelobe es».	Worte: "Ich gelobe es".	

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 1 von 11

§ 13	§ 13 Abs. 3
Geschäftsprüfungskommission	Geschäftsprüfungskommission
<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht	
aus sieben Mitgliedern. Es dürfen ihr keine Mit-	
arbeitenden der Stadtverwaltung angehören.	
<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission hat fol-	
gende Aufgaben und Befugnisse:	
<ol> <li>Sie prüft den Voranschlag, die Jahres-</li> </ol>	
rechnung und den Verwaltungsbericht.	
<ol><li>Sie prüft die Nachtragskreditbegehren.</li></ol>	
<ol><li>Sie prüft alle Geschäfte mit finanziellen</li></ol>	
Folgen.	
4. Sie hat ein unbeschränktes Einsichtsrecht	
in alle Akten der Verwaltung und der von	
der Stadt mitgetragenen Organisationen,	
Stiftungen und Gesellschaften.	
5. Sie kann ausserdem Anträge stellen auf	
Erlass von Gemeinderatsbeschlüssen, Reg-	
lementen und dergleichen.	
<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem	<sup>3</sup> Die Geschäftsprüfungskommission teilt dem
Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre	Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre
Berichte und Anträge rechtzeitig schriftlich mit.	Berichte und Anträge rechtzeitig postalisch oder
	elektronisch mit.
§ 14	§ 14
Bau- und Planungskommission	Bau- und Planungskommission
Die Bau- und Planungskommission besteht aus	<sup>1</sup> Die Bau- und Planungskommission besteht aus elf
elf Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Pla-	Mitgliedern. Sie prüft alle Bau- und Planungsvorla-
nungsvorlagen und unterbreitet dazu dem	gen und unterbreitet dazu dem Grossen Gemeinde-
	rat einen Bericht und Antrag.

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 2 von 11

Grossen Gemeinderat einen Bericht und Antrag. Dem Stadtrat ist der Bericht und Antrag zur Kenntnisnahme zuzustellen.	<sup>2</sup> Die Bau- und Planungskommission teilt dem Grossen Gemeinderat und dem Stadtrat ihre Be- richte und Anträge rechtzeitig postalisch oder elektronisch mit.	
§ 17  Wahl der Kommissionen  ¹ Die Wahl der Kommissionsmitglieder sämtlicher Kommissionen erfolgt offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder geheime Wahl verlangt wird.  ² Wählbar sind nur Mitglieder des Grossen Gemeinderates. Bei voraussehbaren Absenzen von mindestens drei Monaten können die Fraktionen für diesen Zeitraum ein Ersatzmitglied zur Wahl vorschlagen.	§ 17 Abs. 3 Wahl der Kommissionen	§ 17 Abs. 3 <sup>bis</sup> (neu) Wahl der Kommissionen
<ul> <li><sup>3</sup> Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen ge- mäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichti- gen.</li> <li><sup>4</sup> Der Rat bestimmt die Präsidentinnen der Kommissionen, welche sich im übrigen selbst konstituieren.</li> </ul>	<sup>3</sup> Bei der Wahl der Kommissionen sind die im Grossen Gemeinderat vertretenen Fraktionen ge- mäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen. Tritt ein Kommissionsmitglied aus der Fraktion aus, für welche es in die Kommission gewählt worden ist, verliert es seinen Kommissionssitz.	3 (Fassung gemäss geltendem Recht beibehalten)  3bis Wer aus der Fraktion austritt, verliert seinen Kommissionssitz. Als Ersatz kann nur ein Mitglied derselben Fraktion gewählt werden.

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 3 von 11

Berichterstattung und Anträge  ¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zwölf Tage vor der entspre- chenden Ratssitzung der Stadtkanzlei den Kom- missionsbericht abzuliefern.  ¹bis Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen.  ² Die Kommissionspräsidentin ist in der Regel Berichterstatterin, welche die Anträge der Kom- mission vor dem Gesamtrat zu vertreten hat.  ³ Bei geteilter Ansicht steht es einer Minderheit von mindestens drei Kommissionsmitgliedern frei, einen besonderen schriftlichen Bericht und Antrag vorzulegen sowie eine eigene Berichter- statterin zu bezeichnen.	5.20	§ 20 Abs. 1bis Berichterstattung und Anträge  1bis Bei zweiten Beratungen gemäss § 55a sind die Kommissionsberichte spätestens 15 Tage vor der Ratssitzung der Stadtkanzlei einzureichen. Die Stadtkanzlei stellt die Kommissionsberichte unmittelbar nach deren Eintreffen allen Ratsmitgliedern elektronisch zur Verfügung.
§ 29  Ton- und Bildaufnahmen  Ton- und Bildaufnahmen während der Ratssitzung bedürfen der Zustimmung des Rates.	§ 29 Ton- und Bildaufnahmen Von öffentlichen Ratssitzungen dürfen Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Auf Antrag eines Ratsmitglieds kann der Rat Ton- bzw. Bildaufnahmen verweigern.	

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 4 von 11

	T	T
§ 34	§ 34 Abs. 3 (neu)	
Inhalt des Protokolls	Inhalt des Protokolls	
<sup>1</sup> Das Protokoll wird als Verhandlungsproto-		
koll geführt.		
<sup>2</sup> Im Protokoll sind aufzuführen:		
1. das Datum, der Zeitpunkt, die Dauer		
und der Ort der Sitzung;		
2. die Zahl der anwesenden, die Namen		
der entschuldigt und unentschuldigt ab-		
wesenden Mitglieder des Grossen Ge-		
meinderates und des Stadtrates sowie		
die Namen der Vorsitzenden und der		
Protokollführerin;		
3. die eingegangenen parlamentarischen		
Vorstösse;		
4. das Verzeichnis der Verhandlungsge-		
genstände;		
5. der Gang der Verhandlungen;		
6. Protokollerklärungen und Ratsmitglie-		
der im Ausstand.		
	<sup>3</sup> Zwecks Protokollierung werden die Verhand-	
	lungen des Rates auf einen elektronischen Tonträ-	
	ger aufgenommen. Nach der Genehmigung des	
	Protokolls wird die Aufnahme gelöscht.	
	_	
§ 41	§ 41 Abs. 3	
Motionen und Postulate	Motionen und Postulate	
<sup>1</sup> Motionen sind Anträge, durch deren Erheb-		
licherklärung der Stadtrat, das Büro oder eine		
Kommission des Grossen Gemeinderates ver-		

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 5 von 11

pflichtet wird, einen Erlass- oder Beschlussesent-		
wurf vorzulegen oder bestimmte Massnahmen		
zu treffen.		
<sup>2</sup> Postulate sind Anträge, die den Stadtrat ein-		
laden, Bericht zu erstatten oder Anträge zu stel-		
len.		
<sup>3</sup> Motionen und Postulate sind schriftlich und	<sup>3</sup> Motionen und Postulate sind postalisch oder	
unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die	elektronisch der Stadtkanzlei einzureichen. Die Prä-	
Präsidentin gibt sie im Rat bekannt.	sidentin gibt sie im Rat bekannt.	
C 401	C 401 AL 4hir	
§ 42b	§ 42b Abs. 1 <sup>bis</sup>	
Behandlung von Postulaten	Behandlung von Postulaten	
<sup>1</sup> Trifft ein Postulat spätestens 15 Tage vor der		
Ratssitzung bei der Stadtkanzlei ein, wird sie zur		
Überweisung auf die Traktandenliste gesetzt.		
Später eintreffende Postulate werden auf die fol-		
gende Ratssitzung traktandiert.	1bis variant of a American of Alichetich american or a	
1bis Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung ge-	<sup>1bis</sup> Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung ge-	
stellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung	stellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung	
des Vorstosses durch die Postulantin und nach	des Vorstosses durch die Postulantin und nach	
durchgeführter Diskussion Beschluss.	durchgeführter Diskussion Beschluss. Die Nichtüber-	
	weisung einer in ein Postulat umgewandelten Mo- tion erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwe-	
<sup>2</sup> Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Ge-	senden Ratsmitglieder.	
meinderat spätestens zwölf Monate nach der		
Überweisung Bericht und Antrag. Aus wichtigen		
Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines		
Zwischenberichts erstrecken.		
zwischenberichts erstrecken.		

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 6 von 11

<sup>3</sup> Steht das Postulat im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeindeart anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen.

<sup>4</sup> Eine Diskussion über den Bericht und Antrag des Stadtrates findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die stadträtliche Vorlage in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.

## § 43 Interpellationen

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin gibt dem Rat von der Interpellation Kenntnis. Falls die Interpellantin keine schriftliche Antwort verlangt, ist sie nach Wunsch des Stadtrates sofort oder in der folgenden ordentlichen Sitzung zu beantworten. Verlangt die Interpellantin schriftliche Beantwortung, so hat diese innert drei Monaten nach Einreichung bei der Stadtkanzlei zu erfolgen. Die Antwort des Stadtrates ist den Ratsmitgliedern zuzustellen.

<sup>3</sup> Nach der Beantwortung der Interpellation durch den Stadtrat kann die Interpellantin zur

## § 43 Abs. 1 Interpellationen

<sup>1</sup> Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend, 17.00 Uhr, vor der nächsten Ratssitzung postalisch oder elektronisch einzureichen.

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 7 von 11

	1	
Antwort Stellung nehmen. Der Rat kann an-		
schliessend Diskussion beschliessen und darüber		
Beschluss fassen, ob er die Antwort des Stadtra-		
tes in zustimmendem oder in ablehnendem		
Sinne zur Kenntnis nimmt.		
<sup>4</sup> Mit dem Abschluss der Diskussion ist das Ge-		
schäft erledigt und von der Geschäftskontrolle		
abzuschreiben.		
6.47	6.47.41 27	
§ 47	§ 47 Abs. 2 (neu)	
Traktandenliste	Traktandenliste	
Die Präsidentin eröffnet die Sitzung und gibt	1	
die Traktandenliste bekannt. Der Grosse Ge-		
meinderat setzt die Reihenfolge der zu be-		
handelnden Geschäfte endgültig fest.		
	<sup>2</sup> Können infolge fortgeschrittener Zeit nicht alle	
	traktandierten Geschäfte abschliessend behandelt	
	werden, werden diese auf die Traktandenliste der	
	nächsten Sitzung gesetzt.	
§ 50	§ 50 Abs. 3 (neu) und 4 (neu)	
Ordnungsanträge	Ordnungsanträge	
<sup>1</sup> Ordnungsanträge sind Anträge, welche die	Oranangsantiage	
Form der Verhandlung (Rückweisung, Verschie-		
bung, Aussetzung, Schluss der Beratung usw.) o-		
der die Handhabung der Geschäftsordnung be-		
treffen.		
<sup>2</sup> Ein Ordnungsantrag kann jederzeit nach Ab-		
schluss eines Votums gestellt werden. Ist ein Ord-		
nungsantrag gestellt, so wird die Beratung über		

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 8 von 11

den Hauptgegenstand bis zur Erledigung des		
Ordnungsantrages unterbrochen.	<ul> <li>³ Im Fall einer Rückweisung erteilt der Rat einen konkreten Überprüfungsauftrag und setzt eine Frist zur erneuten Einreichung des Geschäfts. Sofern die Vorlage nicht mehr eingebracht werden soll (definitive Rückweisung), ist auf den Überprüfungsauftrag und die Fristansetzung zu verzichten.</li> <li>⁴ Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:         <ul> <li>a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen;</li> <li>b) eine Vertreterin des Stadtrates.</li> </ul> </li> </ul>	<sup>4</sup> <b>Streichen</b> (wird neu zu § 54 Abs. 2)
§ 52 Anträge  Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel schriftlich einzureichen.	§ 52  Anträge  Jedes Mitglied des Rates hat das Recht, Abänderungs-, Zusatz-, Eventual- oder Streichungsanträge zu stellen. Sie sind in der Regel postalisch oder elektronisch einzureichen.	
§ 54  Schluss der Beratung <sup>1</sup> Wird das Wort aus dem Rat nicht mehr verlangt, so schliesst die Präsidentin die Beratung. <sup>2</sup> Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, wird das Wort nur noch den einge-		§ 54 Abs. 2 Schluss der Beratung <sup>2</sup> Ist ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, haben nur noch in folgender Reihenfolge das Wort:

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 9 von 11

schriebenen Rednerinnen sowie den Kommissi- onsberichterstatterinnen und einer Vertreterin des Stadtrates erteilt.		<ul> <li>a) die im Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste Eingetragenen;</li> <li>b) eine Vertreterin des Stadtrates.</li> </ul>
§ 55a  Zweimalige Beratung <sup>1</sup> Änderungen der Gemeindeordnung, allgemeinverbindliche Gemeindereglemente, Zonenpläne, Bebauungspläne sowie Beschlüsse betref-	§ 55a Abs. 2 Zweimalige Beratung	§ 55a Abs. 2 und 3 (neu) Zweimalige Beratung
fend Zweckverbände sind zweimal zu beraten. <sup>2</sup> Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung schriftlich eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.	<sup>2</sup> Neue Anträge für die zweite Beratung müssen spätestens zehn Tage vor der Ratssitzung postalisch oder elektronisch der Stadtkanzlei eingereicht werden. Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen, können ohne Beachtung dieser Frist und auch noch anlässlich der zweiten Beratung gestellt werden.	Anträge, die mit neuen Anträgen zusammenhängen (Folgeanträge), können auch noch während der zweiten Beratung  ³ Führen Folgeanträge nach Absatz 2 zu einer wesentlichen Änderung der Vorlage oder kann deren Tragweite nicht ausreichend abgeschätzt werden, kann der Rat eine weitere Beratung beschliessen.

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 10 von 11

II.

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung wird der Beschluss des Grossen Gemeinderates Nr. 27 betreffend die Verwendung eines Tonbandgerätes durch den Protokollführer vom 17. März 1964<sup>1)</sup> aufgehoben.

<sup>2</sup> Diese Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

<sup>3</sup> Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.

1. Oktober 2018 / Mobe

GGR-Vorlage Nr. 2496.1 Synopsis www.stadtzug.ch Seite 11 von 11

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 1, S. 85